



Ergebnisbericht der 28. Sitzung des HGB-Fachausschusses und der 25. Öffentlichen Sitzung des DRSC

vom 21. April 2016

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der 28. HGB-FA-Sitzung behandelt:

- **RefE CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz**
 - **DRÄS 6 – weitere Änderungen an DRS 20 – und E-DRÄS 7**
 - **25. Öffentliche Sitzung des DRSC zur Verabschiedung angepasster DRÄS 6 und DRÄS 7**
-

RefE CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Der HGB-FA erörtert den vorgelegten Entwurf einer Stellungnahme an das BMJV zum RefE des Umsetzungsgesetzes der CSR-Richtlinie. Im Ergebnis beschließt der HGB-FA einige Änderungen an der Stellungnahme. Dies betrifft neben rein redaktionellen Anpassungen insbesondere die Themen unterschiedliche Prüfungsintensität der Angaben im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 3 HGB bzw. § 315 Abs. 1 Satz 4 HGB und § 289c HGB-E und die Offenlegung des Berichts über das Ergebnis der Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung.

DRÄS 6 – weitere Änderungen an DRS 20 – und E-DRÄS 7

Der HGB-FA erörtert die redaktionellen Änderungsvorschläge des Mitarbeiterstabs am Text zu DRÄS 7. Die vorgeschlagenen Änderungen umfassen insbesondere die Aufnahme eines Artikels 2 zum Inkrafttreten des DRÄS 7 sowie Klarstellungen redaktioneller Art. Der Fachausschuss folgt den Empfehlungen des Mitarbeiterstabs.

25. Öffentliche Sitzung des DRSC zur Verabschiedung angepasster DRÄS 6 und DRÄS 7

Das DRSC verabschiedet in öffentlicher Sitzung den geänderten Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 6 (DRÄS 6). Gegenstand der erneuten Verabschiedung des DRÄS 6 waren Anpassungen an den Formulierungen der Tz. K231a und Tz. K231c des DRS 20. Die Neuformulierung dieser Textziffern war notwendig geworden, nachdem das DRSC nach der Verabschiedung des DRÄS 6 am 29. Februar 2016 auf potenzielle Missverständnisse hingewiesen

worden war. DRÄS 6 wird dem BMJV zwecks Bekanntmachung gemäß § 342 Abs. 2 HGB vorgelegt.

Ebenfalls in öffentlicher Sitzung verabschiedete das DRSC den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 7 (DRÄS 7). Mit DRÄS 7 werden die Vorgaben und Empfehlungen des DRS 16 *Zwischenberichterstattung* an die neue Gesetzeslage angepasst, wonach die Pflicht zur Quartalsberichterstattung weggefallen ist. Dabei wurden im Vergleich zu E-DRÄS 7 – neben rein redaktionellen Änderungen – folgende Anpassungen beschlossen: Die Reihenfolge der Paragraphen des WpHG, auf die in Tz. 3 des DRS 16 Bezug genommen wird, wurde geändert. Ein neuer Änderungsbefehl zur Ersetzung des Worts *Zwischenberichterstattung* durch das Wort *Halbjahresfinanzberichterstattung* wurde aufgenommen. Artikel 2 zum Inkrafttreten des DRÄS 7 wurde hinzugefügt. DRÄS 7 wird dem BMJV zwecks Bekanntmachung gemäß § 342 Abs. 2 HGB vorgelegt.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstr. 30
10969 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Text veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2016 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten